

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Kurabgabebesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 154) und dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung am 09. Juni 2024 sowie der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) wird nach der Beschlussfassung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen am 04. September 2024 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 28.12.2022 erlassen.

Änderungen werden in der Satzung über die Erhebung der Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen in folgenden Paragraphen vorgenommen. Alle anderen Satzungsinhalte bleiben bestehen.

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen ist in ihrem gesamten Ortsgebiet als Kur- und Erholungsort anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtung genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Die Kurabgabe wird durch die Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 2 in 18347 Ostseebad Dierhagen, (nachfolgend Kurverwaltung) für die Gemeinde Ostseebad Dierhagen (nachfolgend Gemeinde) eingezogen.

§ 5

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.
Sie beträgt pro Tag:

	voll	ermäßigt
In der Zeit vom 01.05. bis 30.09.	2,75 EUR	2,00 EUR
In der Zeit vom 01.10. bis 30.04.	2,20 EUR	1,50 EUR

In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- (3) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 69,58 EUR zahlen, die zur ganzjährigen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. Der Bemessung der Jahreskurkarteliegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die weggefallenen Regelungen außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 16.09.2024



Christiane Müller

Bürgermeisterin



Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Dierhagen geltend gemacht wird.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	17.09.2024	Ch. Müller



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de